

An die
Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Franz-Josef-Str. 25
6130 Schwaz



Wien, am 28. August 2023

Anzeiger:
Verein gegen Tierfabriken (ZVR: 837615029)
A-1120 Wien, Meidlinger Hauptstraße 63/6
Telefon: +43 (0)1 9291498
Telefax: +43 (0)1 9291498-2
vgt@vgt.at

Betreff:

Anzeige gegen [REDACTED] und alternativ weiteren im Ermittlungsverfahren verdächtig werdenden Personen wegen Verdacht auf Übertretung mehrerer Bestimmungen der VO (EG) Nr.1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 sowie des Tiertransportgesetzes.

Sachverhaltsdarstellung:

Von 22.05.2023 bis 24.05.2023 hat ein Lebetiertransport von nicht-abgesetzten Kälbern von der Sammelstell [REDACTED] zum Zielort, [REDACTED] stattgefunden.

Transportiert wurden die Kälber durch das Unternehmen [REDACTED]. Der verwendete LKW-Anhänger trug das Kennzeichen [REDACTED].

Transport-Protokoll:

Datum 22.05.2023 – 24.05.2023 (dokumentiert von der Abfahrt bei [REDACTED])

Beförderungsdauer über 19 Stunden

Startort [REDACTED]

Zielort [REDACTED]

Organisator [REDACTED]

Transporteur [REDACTED]

Zeitlicher Ablauf:

22.05.2023

Transport der Kälber zur Sammelstelle [REDACTED]

19:50

Abfahrt bei [REDACTED]

02 h 45 min Fahrtzeit [REDACTED]

22:35

Ankunft bei [REDACTED]

22.05.2023/23.05.2023

03 h 15 min Fahrtzeit [REDACTED]

03:46

Ankunft bei [REDACTED]

11 h 30 min Fahrtzeit [REDACTED];

24.05.2023

Schlachtung in [REDACTED]

Keine Versorgung(smöglichkeit) für nicht abgesetzte Kälber:

Da der Transport über acht Stunden gedauert hat, handelt es sich laut der Legaldefinition von Artikel 2 k) der VO (EG) 01/2005 um eine „lange Beförderung“. Gemäß Anhang I, Kapitel V 1.4 a) der VO (EG) 01/2005 müssen „Kälber, Lämmer, Zickel und Fohlen, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, sowie noch nicht abgesetzte Ferkel nach einer Beförderungsdauer von 9 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können.“ Bei einer „langen Beförderung“ regelt Anhang I, Kapitel VI, 1.4 der VO (EG) 01/2005 folgendes: „Sind für die Fütterung von Tieren besondere Vorrichtungen erforderlich, so sind diese im Transportmittel mitzuführen.“ Eine Versorgung von nicht-abgesetzten Kälbern darf grundsätzlich nur dann auf dem LKW erfolgen, wenn die Kälber an die Trinkvorrichtung gewöhnt sind, verformbare Nippel vorhanden sind, lediglich eine kontrollierte Trinkmenge aufgenommen werden kann und vor allem eine Elektrolyt- oder Milchaustauschertränke angeboten wird. Eine solche steht jedoch momentan technisch nicht zur Verfügung, weshalb nach spätestens neun Stunden ein Abladen der Tiere und eine Versorgung per Hand notwendig gewesen wäre. Eine Versorgung lediglich mit Wasser kann in diesem Alter nur als ungeeignet und somit unzulässig angesehen werden. Daher ist eine „lange Beförderung“ von nicht abgesetzten Kälbern (ohne zwischenzeitlicher Abladung und geeigneter Versorgung der Kälber), welche über neun Stunden dauert, de facto derzeit verboten.

Auf besagten Umstand hat auch ein Brief der EU-Kommission bereits im Jahr 2009 hingewiesen. Auch in der vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz herausgegebenen Broschüre „Handbuch Tiertransporte – Zusatz lange Beförderung“ (3. Auflage: Dezember 2020), dort heißt es auf Seite 29 ausschnittsweise: „Für Kälber steht ein der Physiologie und den Verhaltensansprüchen genügendes „automatisches“ Versorgungssystem, wie in der Verordnung gefordert, bisher weder für Elektrolyt- noch für Milchaustauschertränke zur Verfügung. Eine reine Wassertränke ist für Saugkälber und auch Sauglämmer auf langen Transporten nicht geeignet“.

Demnach stellt eine Beförderung von über 19h ohne geeigneter Tränkung der Tiere jedenfalls einen gravierenden Verstoß gegen die EU-Verordnung dar.

Nichteinhaltung der Ruhezeit:

Selbst wenn eine Tränkung der Tiere möglich und auch erfolgt gewesen wäre, wäre der Transport gemäß Anhang I, Kapitel VI, 1.4. der VO (EG) 01/2005 unzulässig gewesen, da nach spätestens 19 Stunden (9 + 1 + 9) gemäß Anhang I, Kapitel VI, 1.5. der VO (EG) 01/2005 „eine Ruhepause von mindestens 24 Stunden“ eingehalten werden hätte müssen.

Daher muss auch ein Verstoß in Hinsicht auf die Dauer der Transporte, insbesondere auf Anhang I, Kapitel VI, 1.4 der VO (EG) 01/2005 geprüft werden.

Transportunfähigkeit der Kälber:

Kälber im Alter von 2 bis 5 Wochen befinden sich im Zustand einer immunologischen Lücke (vgl. Marahrens/Schrader 2020, 4; Rabitsch 2022). In dieser Phase gehen die vom Muttertier über die Biestmilch (Erstlingsmilch) vermittelten Abwehrstoffe zu Ende, während die Tiere noch nicht in der Lage sind, eigene Abwehrstoffe ausreichend zu produzieren. Da diese immunologische Lücke eine physiologische Schwäche iSd Anh. I, Kap. I, Ziffer 2., 1. Satz, der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 darstellt, bedingt sie per se eine Transportunfähigkeit (vgl. Rabitsch 2022). Dieser Ansicht gefolgt ist nach zahlreichen Experten-Hearings auch der Untersuchungsausschuss ANIT des Europäischen Parlaments und fordert daher in Punkt 104 seiner Empfehlungen vom 09.12.2021 an den Europäischen Rat und an die Europäische Kommission ein Mindesttransportalter von 35 Tagen für nicht-entwöhnte Tiere (Haus-Rinder, -Schafe, -Ziegen, -Schweine, und -Equiden) (vgl. Rabitsch 2022).

Wie in Artikel 6, 8 und 9 der VO (EG) 01/2005 geregelt ist, haben sowohl der oder die Transportunternehmer, der oder die Tierhalter am Versand-, Umlade, oder Bestimmungsort sowie der oder die Betreiber von Sammelstellen dafür Sorge zu tragen, dass ihr Personal und/oder für sie tätige Personen nicht gegen die EU-Verordnung verstoßen. Es sollte daher ein Verstoß sowohl durch die handelnden, als auch durch die verantwortungstragenden Personen geprüft werden.

Es wird daher der

A N T R A G

auf Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gestellt.

Beweismittel:

- Brief der EU-Kommission „Langzeitbeförderung von nicht abgesetzten Kälbern und Lämmern“ SANKCO D5 DS/dj D(2009) 450351
- Rabitsch, A., Marahrens, M. (2020): Anmerkungen zum Transport nicht-entwöhnter Kälber, *Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle* 27, 185-195.
- Rabitsch, A. (2022): Stellungnahme zur geplanten Novelle (Ministerialentwurf) des TTG 2007. Ferlach am 06. 05.

- Marahrens, M. und Schrader, L. (2020): „Tierschutz beim Transport: Technische Voraussetzungen für Langstreckentransporte nicht abgesetzter Kälber“, *Friedrich Loeffler Institut Celle*.
- Ohrenmarkendaten des italienischen Veterinärinformationssystems
- “Handbuch Tiertransporte Langstrecke. Zusatz lange Beförderung” (3. Auflage) des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.
- Fotos des Transports
- Videos (bei Bedarf)

Als weitere Beweismittel werden angeboten:

Einvernahme/Zeugenaussage

Korrespondenzadresse: Verein Gegen Tierfabriken, Meidlinger Hauptstraße 63/6, 1120 Wien; vgt@vgt.at

Besten Dank für Ihre Bemühungen und mit der Bitte um Information über die weiteren vorgenommenen Schritte!